



St. Josef
Traunstein



Teilbetreutes Wohnen für junge Frauen

Schutzkonzept

**Schutz und Prävention vor Gewalt – Anlage zur Päd.
Konzeption des TBW**

Stand: 1. Juni 2023

St. Josef Traunstein
Salinenstr. 2
83278 Traunstein.
Tel.: 0861 708795-0
info@st-josef-traunstein.de

Stiftung SLW Altötting
Neuöttingerstr. 64
84503 Altötting
Tel.: 08671 88671-0
info@slw.de



Eine Einrichtung der Kinder- und
Jugendhilfestiftung SLW Altötting

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	3
3. Präambel.....	5
4. Risikoanalyse	6
5. Prävention	6
<i>5.1 Leitung</i>	<i>6</i>
<i>5.2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</i>	<i>7</i>
<i>5.3 Gegenseitige Unterstützung und Kontrolle</i>	<i>8</i>
<i>5.4 Räume und Raumastattung der Wohngruppe</i>	<i>8</i>
<i>5.5 Verhaltenskodex</i>	<i>9</i>
<i>5.6 Sexualpädagogische Bildung</i>	<i>14</i>
<i>5.7 Sozialraumerkundung</i>	<i>16</i>
<i>5.8 Selbstbehauptungskurs</i>	<i>16</i>
<i>5.9 Aufnahme Checkliste</i>	<i>16</i>
<i>5.10 Angebote der Wohngruppe</i>	<i>16</i>
<i>5.11 Beschwerdemöglichkeiten</i>	<i>17</i>
<i>5.12 Vernetzung und Kooperation</i>	<i>17</i>
6. Intervention bei grenzverletzendem Verhalten	17
7. Aufarbeitung, Rehabilitation und Qualitätssicherung	20

1. Vorbemerkung

Das nachfolgende Schutzkonzept gilt als Anlage zur Pädagogischen Konzeption der Wohngruppe „Teilbetreutes Wohnen für junge Frauen“ in St. Josef – Traunstein sowie als Vertiefung der verbindlichen Trägervorgaben und Regelungen im laufenden QM-Prozess der Stiftung SLW.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in stationären Wohnformen. Die Einrichtung ist für junge Frauen ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jeder einzelnen jungen Frau bewusst. Jeder Betreute hat ein Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Die Stationären Wohnformen leisten dazu einen zentralen Beitrag und geben eine dementsprechende Verpflichtung ab. Dabei ergeben sich Grundlagen des Schutzkonzeptes aus folgenden genannten rechtlichen Rahmenbedingungen:

International:

- UN-Kinderrechtskonvention:

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte (Maywald, S.31). Diese umfassen 54 Artikel, die völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards zum Wohle von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0-18 Jahren festlegen. Dabei gelten die 3 Säulen Protection, Provision und Participation.

Protection als Schutzrecht vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und das Recht auf Leben (siehe Artikel 6, 8, 19, 32, 33, 43)

Provision als Förderrecht auf bestmögliche Gesundheit und soziale Sicherung, auf Bildung und Freizeit (Artikel 24-28)

Participation als Beteiligungsrecht, die die Subjektstellung des Kindes betonen, wie Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen Kindern und jungen Erwachsenen betreffende Angelegenheiten (Artikel 12 und 13) (Vgl. Schröder, Wolff, S.33)

- EU-Grundrechtecharta präzisiert in Art. 24 eigene Kinderrechte.(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie

können ihre Meinung frei äußern. (2) Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehung und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

National:

- Grundgesetz (GG)

Kinder und Jugendliche genießen die gleichen Rechte wie Erwachsene: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, lautet Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes. „Jeder“, heißt es weiter in Artikel 2 Abs. 1 GG, „hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, sowie er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt“. Ferner gesteht das Grundgesetz in Artikel 2, Abs. 2 GG jedem ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Demnach hat jeder Mensch, unabhängig von seinem Alter, seinem Geschlecht, seiner Nationalität, dem Aufenthaltsstatus oder seinem Gesundheitszustand ein Recht auf Achtung und Schutz enger persönlicher Lebenssphären (Zinsmeister 2018, S. 57). Jeder Mensch genießt außerdem das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 GG).

- Das Bundeskinderschutzgesetz

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Das BkiSchG enthält programmatische Zielsetzungen, welche zuallererst der Optimierung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes dienen soll.

§ 1 setzt als Zielsetzung, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

Das Bürgerliche Gesetzbuch beinhaltet zentrale Kindschafts- und Familienrechte und gibt das Reglement rechtlicher Beziehungen zwischen Eltern und Kindern vor. So wird in § 1627 BGB das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden („Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen“). Ebenso sichert das Bürgerliche Gesetzbuch Kindern das „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ zu. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

- Sozialgesetzbuch (SGB):

Auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist der Schutz von Kindern umfassend verankert. So wird in § 1 Abs. 3 SGB VIII der Schutzauftrag der Jugendhilfe präzisiert. Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Ebenso ist die Einrichtung nach §27,3 und 41 des SGB VIII zu führen

3. Präambel

Der Schutz der von uns in St. Josef – Traunstein betreuten jungen Menschen hat höchste Priorität. Die gilt für alle Bereiche der Einrichtung, insbesondere aber für den Bereich der Hilfen zur Erziehung, da die uns anvertrauten jungen Menschen in diesen Betreuungsformen häufig schon mit Gewalt in unterschiedlichen Formen, mit Entmachtung, autoritärer Willkür und Ohnmacht konfrontiert worden sind.

Im Leitbild unseres Trägers der Stiftung SLW, beziehen wir klar Stellung zu unserer Verantwortung, die Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen sowohl in unseren Einrichtungen als auch in den Lebensweltbezügen sowie entsprechend unserer Möglichkeiten zu schützen. Unser gemeinsames präventives Handeln soll langfristig zur Verhinderung jeder Form und Ausprägung von Gewalt beitragen. Vorrangig begleiten, unterstützen und fördern wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf dem Weg zur Selbstbestimmtheit.

Die Hausleitung sowie alle Bereichs- und Gruppenleitungen der Einrichtung sind maßgeblich mit der operativen Personalarbeit, der praktischen Umsetzung und Fortschreibung der Stellenbeschreibungen, pädagogischen Konzeptionen, Schutzkonzepten und der regelmäßigen Überprüfung der Qualität der pädagogischen Arbeit betraut. Ihnen allen kommt damit eine besondere Verantwortung zu, die Themenbereiche des Kinder- und Jugendschutzes und deren praktische Umsetzung und Ableitung im Arbeitsalltag zu kontrollieren und fortzuschreiben.

4. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein wichtiger Schritt, um sich in der stationären Wohngruppe mit den Themen der Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt vertieft auseinanderzusetzen. Diese Analyse liefert wichtige Erkenntnisse, ob, wo und durch welche Gegebenheiten in den Strukturen, Arbeitsabläufen und Räumlichkeiten Schwachstellen bestehen, die Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt begünstigen oder gar ermöglichen.

Jährlich wird im Kalenderjahr (November/Dezember) in Zusammenarbeit des Gruppenteams und individuell nach Bedarf mit dem beratenden psych. Fachdienst eine Risikoanalyse der Wohngruppe durchgeführt und dokumentiert.

Die Hausleitung wird über das Ergebnis informiert.

Zu beantwortende Leitfragen können dabei sein:

- ✓ Sind, wo und in welcher Form sind Grenzverletzungen aufgetreten?
- ✓ Welche pädagogischen Situationen und Räume können im Alltag zu Situationen führen, welche Grenzüberschreitungen erleichtern oder provozieren?
- ✓ Wie können diese methodisch vermieden werden und welche Ressourcen benötigen wir ggf. dafür? Sind dafür bauliche Veränderungen notwendig?
- ✓ Welche Regeln, Werte und Normen herrschen im pädagogischen Team? Befördern diese ggf. Grenzüberschreitungen?
- ✓ Werden im Team Machtverhältnisse zwischen den Jugendlichen/jungen Volljährigen und Mitarbeitenden offen thematisiert und fachlich kompetent behandelt?
- ✓ Sind dienstliche und private Angelegenheiten zwischen den Mitarbeitenden und den Jugendlichen/jungen Erwachsenen klar abgegrenzt?

5. Prävention

5.1 Leitung

Die Umsetzung und Gewährleistung des ‚Kinderschutzes‘ in den Sozialpädagogischen Wohngruppen sowie in der Gesamteinrichtung liegt in der Verantwortung der Hausleitung. Unserem Selbstverständnis folgend, dass alle Menschen so eigenverantwortlich und selbstbestimmt wie möglich ihre Arbeit verrichten können sollen, sind die Verantwortlichkeiten auf verschiedene, funktionale Hierarchiestufen verteilt.

- Die Gruppenleitung verantwortet jeweils in erster Instanz die Umsetzung des Gewaltschutzes im Bereich der Wohngruppe. Sie ‚trägt‘ zusammen mit den weiteren Mitar

beitern*innen als fachliches und menschliches Vorbild den Gewaltschutz in der Gruppe.

- Die Gruppenleitung wird in der Umsetzung des Gewaltschutzes aktiv durch die Einrichtungsleitung und dem internen Psychologischen Fachdienst unterstützt.
- Bei Platzanfragen, bzw. der Belegung und Vergabe der Wohngruppenplätze in der teilbetreuten Wohngruppe für junge Frauen wird versucht auf ein ausgewogenes Verhältnis bei Alter und Problematiken zu achten und im Vorfeld die Aufnahme von jungen Menschen mit bereits dokumentierten übergriffigem Verhalten zu vermeiden.

5.2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Das kleine pädagogische Team der Wohngruppe (insgesamt 1 Vollzeitstelle) ist nach Möglichkeit ausgewogen mit einer weiblichen und männlichen Fachkraft besetzt.

Alle Mitarbeiter*innen, die in der Wohngruppe tätig sind, bzw. alle Mitarbeiter*innen der Einrichtung haben bei Einstellung bzw. vor Dienstantritt und in Folge im regelmäßigem Rhythmus von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis in der Einrichtung vorzulegen. Im Rahmen des Einstellungsverfahrens absolvieren alle Mitarbeiter*innen eine Schulung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG-Schulung) und unterzeichnen zum vorgelegten Führungszeugnis eine interne Selbstverpflichtungserklärung.

Des Weiteren erfolgt im Rahmen der allgemeinen Einführungsbelehrung für neue Mitarbeiter*innen u.a. eine Einführung in das allgemeine Schutzkonzept des Trägers bzw. des jeweiligen Arbeitsbereiches. Im Rahmen der jährlichen Mitarbeiterbelehrungen und Unterweisungen wird an das bestehende Schutzkonzept erinnert und dazu aufgefordert sich dieses immer wieder ins Bewusstsein zu rufen. Eine Überprüfung des Schutzkonzeptes findet regelmäßig statt.

Für wechselnde Praktikanten*innen o.ä. gibt es in der Wohngruppe kein Stellenangebot.

Eine Kooperation mit ehrenamtlich tätigen Personen findet im Bereich der teilbetreuten Wohngruppe nicht statt.

Der Psychologische Fachdienst der Einrichtung steht dem pädagogischen Team nach Bedarf unterstützend und beratend zur Verfügung.

Die Gruppenleitung trägt die Endverantwortung für die stattfindende Arbeit in der Wohngruppe. Beide Fachkräfte in der Wohngruppe unterstehen in dienstlichen und fachlichen Angelegenheiten unmittelbar der Hausleitung.

Die z.T. in der Wohngruppe tätigen Mitarbeiter*innen der Stützprozesse (Hauswirtschaft, Haustechnik) sind in der Gesamteinrichtung der Hausleitung unterstellt und ebenfalls bzgl. Schutzkonzept unterwiesen.

Im Rahmen der allgemeinen Regelungen für Fortbildungen sollen alle pädagogischen Mitarbeiter*innen regelmäßig an themenbezogenen Fortbildungen teilnehmen, um entsprechendes Wissen über z.B. Gewalt- und Machtdynamiken, Missbrauch und Täterstrategien zu erlangen.

5.3 Gegenseitige Unterstützung und Kontrolle

In der teilbetreuten Wohngruppe für junge Frauen besteht ein konzeptionell verankertes und pädagogisch legitimes und notwendiges Machtgefälle zwischen den jungen Frauen und den Mitarbeiter*innen. Wir sind insbesondere aus diesem Grund dazu verpflichtet, uns regelmäßig über unser eigenes Handeln und unsere Haltung im Klaren zu sein und ggf. aktiv-steuernd zu korrigieren und gegenseitig Verantwortung für unser Handeln zu tragen.

Um das Thema ‚Macht‘ in der Sozialpädagogik adäquat bearbeiten zu können, bedienen wir uns folgender Methoden:

- Team- und Fallgespräche finden regelmäßig bzw. situationsbedingt statt
- Beratung der pädagogischen Fachkräfte kann über den psychologischen Fachdienst der Einrichtung in Anspruch genommen werden.
- Geeignete interne und externe Fortbildungsangebote können im geregelten Umfang durch die pädagogischen Fachkräfte in Anspruch genommen werden

5.4 Räume und Raumausstattung der Wohngruppe

Die Wohngruppe Teilbetreutes Wohnen für junge Frauen befindet sich im IV. Stock des Hauptgebäudes der Einrichtung. Das Raumprogramm der Wohngruppe zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- den jungen Frauen stehen innerhalb der teilbetreuten Wohngruppe Einzelzimmer mit Waschgelegenheit zur persönlichen Gestaltung und als persönlicher Rückzugsort zur Verfügung

- die Zugänge bzw. Eingangstüren von zwei Seiten der Wohngruppe sind immer geschlossen und nur mit Schlüssel zu öffnen, so dass ein unbefugtes Betreten des Lebensraums der jungen Frauen von außen erschwert ist. Das Verlassen der Wohngruppe durch die Zu- und Ausgänge ist selbstverständlich jederzeit möglich.
- nach freier Entscheidung nutzen die jungen Frauen die gemeinschaftlichen Wohn- und Sanitär-Anlagen der Wohngruppe im individuellen Bedarf und Umfang
- den päd. Mitarbeitern*innen der Wohngruppe steht ein separater Büroraum mit Waschgelegenheit sowie separate allgemeine WC-Anlagen innerhalb der Einrichtung zur Verfügung.
- alle Bereiche und Räume der Wohngruppe, bzw. der Einrichtung werden regelmäßig im Rahmen der internen ASA (Arbeitssicherheitsausschuss) gemeinsam mit der Sicherheitsfachkraft des Trägers begangen und geprüft.
- die Ausstattung der Wohngruppe (Möbiliar, Küchenausstattung, Textilausstattung, E-Geräte, Gestaltungselemente u.a.) wird nach Bedarf und in Absprache mit den jungen Frauen) ergänzt und/oder erneuert
- ein regelmäßiger mobiler sowie großer E-Check findet in der Wohngruppe sowie in der Einrichtung statt

5.5 Verhaltenskodex

Stellenbeschreibungen

Alle in der Wohngruppe tätigen Personen, bzw. alle mit der Wohngruppe im Zusammenhang stehenden Personalstellen verfügen über eine Stellenbeschreibung. Diese wird bei Neueinstellung besprochen und beinhaltet u.a. auch die Themen Verhaltenskodex und Gewaltschutz. Die Stellenbeschreibung ist Teil der Personalakte und wird regelmäßig im Rahmen der stattfindenden Mitarbeitergespräche thematisiert. *(siehe dazu auch in den QM-Handbüchern der Einrichtung)*

Grundsätzliche Haltung

Die Umsetzung des Kinderschutzes in allen Einrichtungen der Stiftung SLW ist eine grundlegende Maßgabe für die gemeinsame pädagogische Arbeit in der Einrichtung und in allen QM-Handbüchern der Stiftung verankert.

Im Sinne einer Verpflichtung zum umfassenden Gewaltschutz in St. Josef – Traun

stein bzw. in der Wohngruppe für junge Frauen sowie gemäß den Vorgaben der Regierung von Oberbayern gilt für die Mitarbeitenden als grundsätzliche Haltung:

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen volljährigen Erwachsenen in St. Josef – Traunstein haben das Recht die Einrichtung als einen für sie sicheren Ort zu erleben.

Alle Mitarbeiter*innen sind dazu verpflichtet ihnen bestmöglichen Schutz zu gewährleisten, keine offenen oder subtilen Formen von Grenzverletzungen, übergriffigem Verhalten und Gewalt anzuwenden, wissentlich zuzulassen oder zu dulden.

Umgang mit Privatsphäre im Alltag

Gerade im beständigen Zusammenwohnen in einer stationären Wohngruppe, sind die körperliche und sexuelle Entwicklung, die Intimsphäre sowie der Wunsch nach persönlichen Freiraum und Privatsphäre immerwährende Themen.

Im Bewusstsein darüber und im alltäglichen Umgang damit, gelten in der Wohngruppe festgelegte Grundregeln:

- Mitarbeiter*innen betreten die privaten Zimmer der jungen Frauen nur nach Klopfen und mit deren Zustimmung. Ausnahmen bilden nur „Gefahrsituationen“.
- Wenn Mitarbeiter*innen sich im Zimmer der jungen Frauen aufhalten ist die Türe immer mindestens einen Spalt weit geöffnet.
- Besuche von Freund*in im privaten Zimmer sind möglich, das Ende der Besuchszeit am Abend ist in gruppeninterner Absprache festgelegt, Ausnahmen benötigen die Zustimmung der pädagogischen Mitarbeiter*innen sowie aller Gruppenmitglieder.
- Die Übernachtung einer externen Person in der Wohngruppe ist verboten! In jedem Zimmer schläft nur eine Person. Ausnahmen sind in der Regel z.B. nur bei einer spezifischen pädagogischen vorübergehenden Indikation (z.B. Ängste, Ausnahmesituation). Weitere Ausnahmen benötigen die Zustimmung der pädagogischen Mitarbeiter*innen sowie aller Gruppenmitglieder.
- Wenn eine junge Frau der Wohngruppe nicht möchte, dass jemand ihr Zimmer betritt muss dem Folge geleistet werden, außer es ist pädagogisch notwendig, oder ein Notfall eingetreten, bzw. zu verhindern.
- Die Mitarbeiter*innen sitzen, oder liegen niemals auf den Betten der jungen Frauen.

- Persönliche Betreuungsgespräche u.ä. finden nicht in den persönlichen Zimmern der jungen Frauen statt.
- die Mitarbeiter*innen dürfen die Sanitärräume (Toilette/Duschen) wenn sich die jungen Frauen darin aufhalten nicht betreten. Ausnahmen sind nur bei Notfällen und begründeter pädagogischer Notwendigkeit möglich.
- Die Verantwortung für die notwendige Distanz und Nähe liegt immer bei den Mitarbeitenden. Die Gestaltung von „Nähe und Distanz“ in besonders sensiblen Situationen (z.B. Trauerfall, Beziehungsprobleme, Freundschaftsabbrüche, Schul- /Ausbildungsplatzprobleme, Krankheitssituationen u.a. erfordert individuelle klare Absprachen und Zustimmung mit der Betroffenen im Einzelfall und in der jeweiligen Situation.

Alle Gruppenregelungen werden regelmäßig im Rahmen der Gruppenbesprechung („ZFU“) besprochen.

Wenn gegen diese Grundregeln verstoßen wird, muss dies direkt an die Hausleitung gemeldet werden.

Medikamentengabe

Die Wohngruppe stellt grundsätzlich keine Medikamente zur Verfügung.

Mitarbeitende geben Medikamente grundsätzlich nur dann aus, wenn dies den Fürsorgeberechtigten organisatorisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, bzw. wenn bzgl. Ausgabe/Verabreichung eine schriftliche Einverständniserklärung der Fürsorgeberechtigten und/oder eine Anweisung des behandelnden Arztes/Therapeuten vorliegt.

(siehe dazu auch in den QM-Handbüchern der Einrichtung)

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Alle jungen Frauen der Wohngruppe werden wertschätzend und respektvoll angesprochen und behandelt. Kein Mitarbeitender benutzt diskriminierende und/oder abwertende Worte, Gesten oder Mimik.

Kleidung und Arbeitsmittel der Mitarbeitenden haben keine diskriminierenden, diskreditierenden oder sexualisierten Botschaften.

Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke der Einrichtung für Jugendliche und junge Erwachsene der Wohngruppe finden ausschließlich zu bestimmten Anlässen statt, wie z.B. Geburtstag, Weihnachten, Verabschiedung. Einzel bezogene private Geschenke oder Vergünstigungen von Mitarbeitenden an Jugendliche und junge Erwachsene der Wohngruppe sind grundsätzlich untersagt.

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Ziel ist es den Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen adäquaten Medienumgang zu ermöglichen und eine grundsätzliche Medienkompetenz zu vermitteln.

Die Grundhaltung der Fachkräfte in der Wohngruppe beinhaltet einen verantwortungsbewussten und an der Lebenswelt orientierten Umgang mit Medien.

Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden im Alltag durch die Medienwelt begleitet, um einen kompetenten, verantwortungsvollen und gesunden Umgang zu erfahren und einzuüben. Im Laufe ihrer individuellen persönlichen Entwicklung sollen ihre diesbezüglichen Freiräume/Freiheiten wachsen bis hin zu einem völlig eigenverantwortlichen und selbstregulierten Umgang mit Medien aller Art. Innerhalb der Wohngruppe steht den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Internetzugang über WLAN mit Content-Schutz zur Verfügung.

Die pädagogischen Fachkräfte sind offene Ansprechpartner/innen für den Austausch zu Themen und Inhalten, mit denen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Medien-Nutzung konfrontiert werden. Dabei ist es von eminenter Bedeutung, dass ein Dialog hergestellt wird, der auf beiderseitigem Vertrauen basiert. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen ermuntert werden, Erlebnisse zu teilen und einen kritischen Umgang mit Inhalten zu erlernen.

Informierend wird über medienpädagogische Themen und Zusammenhänge gesprochen, z.B. wie gehen wir im Netz miteinander um, welcher Sprachgebrauch ist passend, welche Regeln gelten, Verbot von diskriminierenden, grenzverletzenden Äußerungen, etc. Es wird so weit im Alltag möglich ganzheitlich thematisiert und informiert, z.B. über aktuelle Internet-Betrugsmaschen (u.a. Kettenbriefe), Datensicherheit und -schutz.

Die Medienbildung muss an der kognitiven Reife der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Individualität orientiert sein.

Für die Fachkräfte besteht die Möglichkeit sich durch interne und externe Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen mit diesem weiten Themenfeld auseinander zu setzen. Durch die IT-Abteilung des Trägers besteht kontinuierlich eine Fachstelle die trägerweit die Mitarbeitenden über aktuelle Medienveränderungen informiert und z.B. über aktuelle Entwicklungen/Gefahren berichtet. Die Abteilung ist zudem Ansprechpartner für alle Belange diesen Bereichs und z.B. für die Pflege, Wartung und Sicherung der einrichtungseigenen Geräte verantwortlich. Es findet weder zu den Betreuten noch zu den Sorgeberechtigten privater Kontakt über soziale Medien statt.

(siehe dazu auch im QM-Handbuch der Einrichtung „Sozialpädagogische Gruppen“)

Disziplinierungsmaßnahme Wohngruppe

Im Rahmen eines „Gruppenwegweiser“ sind zur Orientierung sowie auch zum gegenseitigen Schutz feste Regeln und Vorgaben für die Wohngruppe bzw. die Gruppenmitglieder schriftlich festgelegt. Einmal jährlich werden der „Gruppenwegweiser“ und sein Inhalt gemeinschaftlich im Rahmen einer Gruppenbesprechung thematisiert und bei Notwendigkeit aktualisiert.

In der Wohngruppe besteht ein sog. Abmahnungssystem (ähnlich Verweis) für massive Verstöße gegen geltende Gruppenregeln. Neben zunächst mündlichen Ermahnungen können in Folge bis zu max. 3 schriftliche Abmahnungen von den pädagogischen Mitarbeitern der Wohngruppe ausgesprochen, bzw. ausgestellt werden. Eine dritte schriftliche Abmahnung führt zur Beendigung der Maßnahme von Seiten der Einrichtung. Über alle schriftlichen Abmahnungen wird das zuständige Jugendamt sowie (je nach Alter) die Fürsorgeberechtigten informiert sowie wird dies im Hilfeplanverfahren thematisiert.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex bei Mitarbeitende

Verstöße gegen den geltenden Verhaltenskodex sind der Hausleitung zu melden. Diese entscheidet in Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung der Einrichtung die weiteren Schritte.

Bei gravierenden Verstößen von Seiten der Mitarbeiter*innen gegenüber dem geltenden Verhaltenskodex wird der Träger der Einrichtung, das zuständige Jugendamt sowie die Fachaufsicht der Regierung von Oberbayern in das Verfahren und die weiteren Schritte miteingebunden.

5.6 Sexualpädagogische Bildung

„Grundsätzlich hat Sexualität in allen Altersgruppen mit dem Suchen und Erleben körperlichen Genusses zu tun.“ Sie kann als Lebensenergie verstanden werden, die den Menschen ein Leben lang begleitet. (*entnommen aus „Gewaltinfo.at“ Mag. A. Lintner / Mag. C. Mayer*).

Verständnis von Sexualität als päd. Herausforderung und Haltung

Sexualpädagogik in der Wohngruppe bedeutet grundsätzlich die altersentsprechende Auseinandersetzung mit der Thematik in seinen unterschiedlichen Facetten und das Erlernen und Vermitteln der eigenen und fremden Sexualität. Alle Mitarbeiter*innen sind daher zu jedem Zeitpunkt Projektionsfläche und Vorbild.

Zu den Mindeststandards im Rahmen der pädagogischen Gruppenarbeit gehören:

- eine offene und unvoreingenommene Gesprächskultur
- jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner persönlichen Sexualität und seiner persönlichen Grenzen
- alters- und entwicklungsgerechte Informationen und Gespräche zum weiten Themenbereich Körperbewusstsein/Körperbezug, Hygiene, Sexualität, Verhütung u.a
- Aufklärung/Beratung über Möglichkeiten zur Prävention vor Grenzüberschreitungen
- Vermittlung von Kompetenzen zur Förderung von Selbstbewusstsein und Selbstwert
- Vermittlung ethischer Werte und Normen.

(siehe auch *Päd. Konzeption der Wohngruppe*)

Diversity

„**Diversity** wird meist mit dem Begriff der "Vielfalt" übersetzt, dahinter steckt jedoch insgesamt mehr: **Diversity** meint den bewussten Umgang mit Vielfalt in der Gesellschaft“ (*Satz entnommen aus Wikipedia*).

In der kleinen Wohngruppe leben junge Frauen mit unterschiedlichsten Ausgangssituationen, Lebensverläufen und Lebenserfahrungen. Das tägliche Zusammenleben fordert

daher von Ihnen und den Mitarbeitenden gegenseitige Toleranz für das jeweilige ‚Anderssein‘ und Geschick und Sensibilität im Umgang. Um offen mit Vielfalt umgehen zu

können, bzw. den Umgang zu erlernen, benötigen die jungen Frauen neben der Selbsterfahrung nach Möglichkeit und Aufgeschlossenheit auch pädagogische Angebote zur Auseinandersetzung. Die pädagogischen Fachkräfte stehen individuell für Gespräche zur Verfügung. Aktuelle Themen über z.B. kulturelle Verbote und/oder Tabus können sowohl von den jungen Frauen als auch von den pädagogischen Mitarbeitern aktiv aufgegriffen und jederzeit thematisiert werden.

Methoden & Inhaltliche Ausgestaltung

Im Rahmen des Gruppenalltags und der Gruppenbesprechungen werden nach Situation und Anliegen im Sinne von Gender-Pädagogik Themen wie Geschlechter-Gerechtigkeit, Geschlechter-Vorstellungen, Geschlechter-Rollen, Differenzen und Gleichberechtigung, Verhütung und Gesundheitsfragen (z.B. Frauenarzt) thematisiert und die jungen Frauen in ihrer Rollenfindung sowie in ihrer Geschlechtsidentität unterstützt. ‚Sexualität‘ – kein Tabu – setzt voraus, dass Fachkräfte einen Konsens und Grenzen erarbeiten und gemeinsam vertreten – angemessen und nicht schambesetzt untereinander und mit den jungen Frauen kommunizieren können – keine Überhöhung des Themas.

Sexualität im digitalen Raum thematisieren wir offen.

(siehe dazu auch im QM-Handbuch der Einrichtung „Sozialpädagogische Gruppen“)

5.7 Sozialraumerkundung

Die Gruppenleitung bzw. eine der beiden Fachkräfte aus der Wohngruppe führen im Rahmen der Neu-Aufnahme und Einführung einer jungen Frau in die Wohngruppe eine sog. Sozialraumerkundung im Bereich der Einrichtung durch. Dazu gehören die einzelnen Räume der Wohngruppe, Zu- und Ausgänge der Einrichtung, die Verwaltung, die Sozialpädagogische Wohngruppe (hinsichtlich Rufbereitschaft und Nachtbereitschaft) sowie die allgemein nutzbaren Gemeinschaftsräume und Sport- und Freizeitflächen auf dem Einrichtungsgelände sowie nach Bedarf die Fahrradkammer. Die Durchführung im Rahmen der Aufnahme wird an Hand einer internen Checkliste dokumentiert.

5.8 Selbstbehauptungskurs

Für die jungen Frauen besteht jederzeit die Möglichkeit extern einen Selbstbehauptungskurs o.ä. bei einem freien Kursanbieter und/oder Verein zu besuchen.

Im Rahmen der regelmäßigen Gruppenbesprechungen („ZFU“) wird dieses Anliegen und vergleichbare Themen angesprochen, darauf hingewiesen und unterstützt.

5.9 Aufnahme Checkliste

Vor und bei der Aufnahme in die Wohngruppe erhalten alle jungen Frauen alle notwendigen Informationen, Belehrungen, Unterweisungen sowie die Möglichkeit für ein ausführliches Erstgespräch. Eine Dokumentation erfolgt an Hand einer Checkliste für Neuaufnahmen.

(siehe auch im QM-Handbuch „Sozialpädagogische Gruppen“)

5.10 Angebote der Wohngruppe

Das Teilbetreute Wohnen ist keine klassische Jugendwohngruppe mit festgelegten gemeinsamen Gruppenzeiten und Gruppenangeboten, mit konzeptioneller Verpflichtung daran teilzunehmen. Der Schwerpunkt des teilbetreuten Wohnens für jungen Frauen in St. Josef liegt in der Individualität, der Selbst- und Eigenständigkeit mit der freien Wahlmöglichkeit an den Angeboten der Gruppe teilzunehmen. Regelmäßige und wiederkehrende Angebote der Gruppe sind z.B. Wocheneinkauf und Gruppenkochen. Unregelmäßige und individuelle Angebote sind z.B. Einkaufsfahrten, Ausflüge u.ä.. Die jungen Frauen entscheiden in beiden Fällen von sich aus ob sie Interesse daran haben und freiwillig daran teilnehmen und das bestehende Angebot nutzen. Vorschläge für Angebote sind im Sinne von Partizipation willkommen und gewünscht.

Die monatliche Gruppenbesprechung „ZFU“ ist kein Angebot der Wohngruppe, sondern hat verpflichtenden Charakter zur Teilnahme im Rahmen der pädagogischen Konzeption.

5.11 Beschwerdemöglichkeiten

Die jungen Frauen der Wohngruppe haben grundsätzlich das Recht sich bei allen Mitarbeitenden der Wohngruppe bzw. der Einrichtung zu beschweren. Innerhalb der Wohngruppe sind frei zugänglich interne und externe Kontaktstellen ausgehängt, welche zusätzlich interne und externe Ansprechpersonen bei Beschwerden auführen. Das Thema Beschwerderecht und Beschwerdemöglichkeiten Beschwerdewege usw. werden bei Aufnahme (siehe Checkliste) sowie regelmäßig in den stattfindenden Gruppenbesprechungen („ZFU“) thematisiert. Jede Beschwerde muss angstfrei möglich sein.

(siehe auch QM-Handbuch „Sozialpädagogische Gruppen“ unter Punkt 7.1.4.8.3)

5.12 Vernetzung intern und extern

Alle intern und extern mit der Wohngruppe in Verbindung stehenden und mit uns zusammenarbeitenden Fachdienste und Fachkräfte verstehen wir als dem Kinderschutz verpflichtete Kooperationspartner und sind dementsprechend mit Ihnen im Austausch. Die Wohngruppe steht als Schutz- und Rückzugsort für die jungen Frauen zur Verfügung. Die jungen Frauen der Wohngruppe waren z.T. im Lauf ihrer Biografie von emotionalen, sozialen, psychischen und physischen Missbrauchserfahrungen betroffen. Wir sind aus diesem Grund mit den örtlichen Schutzstellen und offenen Beratungsangeboten für Menschen mit Gewalterfahrungen und Opfern von sexualisierter Gewalt in Kontakt. Zusätzlich zur Wohngruppe sind begleitende externe therapeutische Maßnahmen der jungen Frauen bei freien Ärzten, Therapeuten usw. jederzeit möglich.

6. Intervention bei grenzverletzendem Verhalten

Sollte eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter den Verdacht haben oder über einen Verdacht Kenntnis erlangen, dass grenzverletzende Gewalt praktiziert wird oder wurde, so ist dies unmittelbar schriftlich oder mündlich der Bereichs- oder Hausleitung zu melden. Es ist Aufgabe der Leitungsverantwortlichen einzuschätzen, ob ein grenzverletzendes Verhalten vorliegt oder nicht und die weiteren Schritte einzuleiten. Gewalt kann von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche ausgehen. Das Melden eines Verdachtsmoments oder einer beobachteten Situation von Grenzverletzung ist aktiver Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unserer Einrichtung und keine Denunziation.

Was sind Beispiele für ein grenzverletzendes Verhalten:

- Einschluss von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Räume
- Jede Form von Gewalt wie z.B. Ohrfeige, Anschreien, ...)
- Drohungen, Einschüchterung, Angst machen
- Körperliche und seelische Grenzverletzungen
- Sexualisierte Ansprache, Beschimpfungen oder Diffamierungen

- Verabreichen von Medikamenten ohne ärztliche Verordnung
- Verweigerung von Grundbedürfnissen (z.B. Toilettengang, Essen, Beziehung etc.)
- Taschengeldentzug

Umgang mit Verdachtsmomenten

Wenn sich ein junger Mensch einem/einer Mitarbeitenden anvertraut und eine Grenzüberschreitung von Mitarbeitenden gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen wird:

Sofortmaßnahmen:

- (aktives) Zuhören, Aussage/n nicht in Frage stellen, sondern ernst nehmen
- wenn akute Gefahr besteht, Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene in Sicherheit bringen
- wenn möglich Beweissicherung vornehmen
- wenn möglich ein Gedächtnisprotokoll der Erzählung anfertigen
- volle Verschwiegenheit gegenüber anderen Mitarbeitenden zum Schutz aller Beteiligten
- Meldung an die Bereichs- oder Hausleitung

Anschlussmaßnahmen bei Grenzüberschreitung von Mitarbeitenden

(bei allen Maßnahmen hat der Schutz der Betroffenen höchste Priorität)

- Die Bereichsleitung prüft gemeinsam mit der Hausleitung die Verdachtsmomente und Schilderungen und leitet mögliche Schutzmaßnahmen ab, ggf. unter Einbeziehung des internen Fachdienstes und/oder einer externen insofern erfahrenen Fachkraft.
- Die Bereichsleitung und Hausleitung entscheiden im Sinne des Gewaltschutzes über die Form und den Zeitpunkt der Offenlegung des Vorwurfes gegenüber der beschuldigten Person.
- Die Bereichsleitung und Hausleitung prüfen die Schilderungen auf straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen, die Einschaltung des Trägers, die Einschaltung der Aufsichtsbehörden und/oder Strafverfolgungsbehörden und entscheiden über eine vorläufige Freistellung des Mitarbeiters zum weiteren Schutz, sollte z.B. die Aufklärung des Sachverhaltes durch die beschuldigte Person erschwert sein.
- Besteht ein dringender oder gar evidenter Tatverdacht oder kann die beschuldigte Person die Verdächtigungen gegenüber der Gesamtleitung nicht glaubhaft widerlegen,

so können außerordentliche bzw. unverzügliche arbeitsrechtliche Schritte erforderlich sein.

- Information der Fürsorgeberechtigten bei Erhärtung des Verdachts durch die Hausleitung und folgend die ständige Information über das weitere Vorgehen.
- Meldung an die Aufsicht führenden Ämter und Behörden und den Einrichtungsträger
- Prüfung evtl. externer Hilfen für die Beteiligten (z.B. Fachberatung)
- Die Dokumentation des Gesamtverlaufs obliegt der Bereichsleitung.
- Alle indirekt betroffenen Personen erhalten über den internen Fachdienst und die Hausleitung Gesprächsangebote zur Aufarbeitung des Vorfalls.

Anschlussmaßnahmen bei Grenzüberschreitung von Jugendlichen/jungen Erwachsenen auf Jugendlichen/jungen Erwachsenen

- Die Bereichsleitung prüft gemeinsam mit der Hausleitung und gegebenenfalls mit dem internen Fachdienst die Verdachtsmomente und Schilderungen und leitet mögliche Schutzmaßnahmen ab.
- Bereichsleitung und Hausleitung entscheiden im Sinne des Gewaltschutzes über Form und Zeitpunkt der Offenlegung des Vorwurfes gegenüber der beschuldigten Person
- Bereichsleitung und Hausleitung prüfen die Schilderungen auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen, die Einschaltung der Aufsichtsbehörden und/oder Strafverfolgungsbehörden und entscheiden über eine vorläufige Beurlaubung oder Entlassung der beschuldigten Jugendlichen/jungen Erwachsenen zum Schutz der Beteiligten.
- Information der Fürsorgeberechtigten bei Erhärtung des Verdachts durch die Hausleitung und folgend die ständige Information über das weitere Vorgehen.
- Meldung an die Aufsicht führenden Ämter und Behörden und den Einrichtungsträger
- Besteht ein dringender oder gar evidenter Tatverdacht und kann die beschuldigte Person die Verdächtigungen gegenüber der Bereichs- und Hausleitung nicht glaubhaft widerlegen, so kann eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses notwendig sein.
- Prüfung externer Hilfen für die Beteiligten (z.B. Fachberatung)
- Die Dokumentation des Gesamtverlaufs obliegt der Bereichsleitung.
- Alle indirekt betroffenen Personen erhalten über den internen Fachdienst und Hausleitung Gesprächsangebote zur Aufarbeitung des Vorfalls.

Sollte sich der Verdacht oder die Beschuldigung nicht bestätigen, ist es notwendig, die beschuldigte Person zu rehabilitieren. Gleich, ob es sich um ein Kind, eine/n Jugendlichen/jungen Erwachsenen oder Mitarbeitenden der Einrichtung handelt, ist eine offene und nachhaltige Entlastung der Person von dem Vorwurf bzw. der vermeintlichen Schuld notwendig.

7. Aufarbeitung, Rehabilitation und Qualitätssicherung

Nachdem der Übergriff gemeldet wurde und alle Handlungsschritte erfolgt sind muss eine grundlegende Aufarbeitung des Vorfalls erfolgen. Diese muss auf allen Ebenen erfolgen: Jugendliche/Junge Erwachsene, Fürsorgeberechtigte, Teammitglieder, Bereichs- und Hausleitung sowie Träger. Insgesamt wird dabei die Aufarbeitung als langfristiger, zukunftsorientierter Prozess gesehen.

Grundlegende Zielsetzung der Aufarbeitung muss es sein, dass die betroffene Person sich wieder wohl in der Einrichtung fühlen kann und sich als geschätzter Teil der Gruppe und der Einrichtung empfinden. Darüber hinaus, sollten alle Jugendlichen/jungen Erwachsenen wissen, welche Rechte ihnen zustehen und, dass sie im Falle von persönlichen Grenzverletzungen Hilfe erwarten können.

Auch wird ermittelt, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch kommen konnte.

Gleichzeitig ist die Vertrauensbasis durch Schaffung von Transparenz bei der Aufarbeitung elementar. So wird durch die Einrichtung eine formlose Abgabeerklärung erstellt, dass jegliche erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft werden. Auch die Transparenz gegenüber Fürsorgeberechtigte mit Informationen etc. sind wichtiger Bestandteil der Aufarbeitung.

Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigen lässt. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Sollte es zu einer Einstellung des Verfahrens kommen, muss die Einrichtung/der Träger alles Mögliche in Bewegung setzen, um den guten Ruf der verdächtigten Person und auch der Einrichtung wiederherzustellen. Dabei muss die Rehabilitation mit gleicher Sorgfalt durchgeführt werden wie bei der Verdachtserklärung.

Auch hier gilt wie in oben genannter Passage, die Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit vollumfänglich wiederherzustellen:

- Transparenz: Abgabe einer formlosen Erklärung, dass die erhobenen Vorwürfe geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben
- Für die falsch verdächtige Person evtl. Einrichtungswechsel (falls möglich), Abschlussgespräch, Beratung und Unterstützung bei Neuorientierung
- Transparenz für die Fürsorgeberechtigten durch Informationsgespräch, Benennung eines Ansprechpartners.
- Für das Team: Beratung durch internen Fachdienst und/oder externe Supervision sowie evtl. Team-Entwicklungsmaßnahmen

Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes zur Qualitätssicherung ist wesentlicher Bestandteil des Hauses. Dabei werden in turnusmäßigen Abständen interne Teambefragungen zu den Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes erstellt. Auch Reflexionsfragen ermöglichen eine kritische Betrachtung des vorhandenen Schutzkonzeptes, wie z.B. ist die Risikoeinschätzung noch aktuell? Funktionieren Beschwerdemanagement und Präventionsmaßnahmen? Was sollte verändert oder angepasst werden?.